

2. Mitwirkung bei der Planung der perspektivischen Entwicklung zur Erreichung einer hohen Effektivität des energiewirtschaftlichen Bereiches;
 3. Einflußnahme auf die Reparatur und Kontrolle der Reparatur von Energiehauptausrüstungen in Abstimmung mit den Dispatcherorganisationen für die Elektroenergieversorgung und Gasversorgung;
 4. Mitwirkung bei der Aufstellung des Energieplanes für den Bereich und Kontrolle der Erfüllung sowie Analyse des Aufkommens und Verbrauchs der Energieträger des Bereiches;
 5. Einflußnahme auf den technischen Stand der Erzeugnisse zur Sicherung optimaler energetischer Wirkungsgrade;
 6. Durchsetzung einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Energiewirtschaft auf der Basis technisch und ökonomisch begründeter energiewirtschaftlicher Kennziffern;
 7. Planung, Erteilung und Kontrolle der Energiekontingente und Kontrolle anderer energiewirtschaftlicher Maßnahmen sowie Durchsetzung der von den übergeordneten Organen und den zuständigen Organen der Energiewirtschaft festgelegten Lenkungsmaßnahmen beim Verbrauch der Energieträger;
 8. Nachweis des ökonomischen Nutzens der energiewirtschaftlichen Arbeit in den nachgeordneten Betrieben;
 9. fachliche Anleitung und Qualifizierung der Energetiker und Energiebeauftragten in den nachgeordneten Betrieben.
- (3) Die Fachgebiete Energetik, Energetiker und Energiebeauftragten haben zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben die Mitarbeit der Werkstätten in den nachgeordneten Betrieben zu mobilisieren.

§ 3

Für die Organisation der Energetiker und Energiebeauftragten im Bereich der Nationalen Volksarmee, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit sowie für die Zusammenarbeit der genannten Fachorgane mit der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates gelten besondere Festlegungen.

§ 4

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Energieanwendung und der Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung sind die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet, grundsätzliche Festlegungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Energieanwendung, die für den Bereich mindestens einer WB verbindlich sind, mit der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung abzustimmen.

Zu §§ 8, 9 und 20 der Verordnung:

§ 5

Für die Aufgaben der Energetiker und Energiebeauftragten in den Bezirkswirtschaftsräten, den Räten der

Bezirke und Kreise sowie den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte gilt § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Zur Lösung energiewirtschaftlicher Aufgaben können der Leiter des Bezirkswirtschaftsrates und der Vorsitzende des Rates des Kreises Leitbetriebe für energiewirtschaftliche Aufgaben einsetzen.

Zu §§ 6 und 8 der Verordnung:

§ 7

Die Bildung der Fachgebiete Energetik und die Einsetzung von Energetikern hat im Rahmen des für das Planjahr bestätigten Arbeitskräfteplanes und Lohnfonds zu erfolgen.

Zu §§ 10 und 20 der Verordnung:

§ 8

(1) In Industriebetrieben, Landwirtschaftsbetrieben, Betrieben der Bauwirtschaft, des Verkehrswesens und sonstigen Betrieben und Institutionen sind entsprechend dem Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben gemäß Anlage 1 Abteilungen Energetik zu bilden bzw. Energetiker oder Energiebeauftragte einzusetzen. Der Strukturplan der Abteilung Energetik ist auf der Grundlage eines vom Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat herauszugebenden Rahmenstrukturplanes und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse aufzustellen und von dem übergeordneten Organ zu bestätigen.

(2) Hauptaufgabe der Abteilungen Energetik, der Energetiker und Energiebeauftragten ist die Deckung des Energiebedarfs durch volkswirtschaftlich richtigen Einsatz und wirtschaftliche Anwendung der Energieträger zur Gewährleistung optimaler gesamtenergetischer Wirkungsgrade. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung bzw. Mitarbeit bei der Aufstellung des Energieplanes und Kontrolle der Erfüllung;
2. Einflußnahme auf die Rekonstruktion und Erweiterung von Anlagen zur Energieumwandlung, -fortleitung und -anwendung einschließlich der Betriebsmeß-, Steuer- und Regeltechnik, Einflußnahme auf die Produktionstechnologie zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Energieanwendung;
3. Aufstellung, Vorgabe und Abrechnung der für die Produktionsprozesse geeigneten Kennziffern der Energieanwendung unter Beachtung des Prinzips der materiellen Interessiertheit;
4. Kontrolle der Anlagen und Geräte auf zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz des jeweiligen Energieträgers;
5. Nutzung aller Energiereserven des Betriebes;
6. Kontrolle der richtigen Bevorratung und Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe;
7. Erfassung, Kontrolle und Analyse des Energieverbrauchs, Durchführung von Maßnahmen zur Einhaltung der Kontingente bzw. Planwerte und der Lenkungsmaßnahmen beim Verbrauch aller Energieträger sowie Führung der vorgeschriebenen Bezugsnachweise;